

* **Kriegsjahre der Bürgermeister.** Der „Reichsverband deutscher Städte“ hat Wünsche geltend gemacht, daß Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitgliedern bei der Pensionsberechnung die Kriegsjahre doppelt angerechnet werden sollen. Im Kommunalbeamtengesetz ist eine solche Bestimmung nicht vorgesehen, hauptsächlich deshalb, weil die Pensionsverhältnisse der genannten Beamtenklassen von vornherein viel günstigere sind, als die der Staatsbeamten. Die königliche Staatsregierung erkennt aber nicht, daß die im Kriege stehenden Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder im Vergleich zu denjenigen der gleichen Beamtenklasse, die während des Krieges in ihren Zivilstellungen geblieben sind, nicht im Vorteil sind. Der preussische Minister des Innern wird deshalb zu gegebener Zeit in Erwägung ziehen, ob ein Bedürfnis vorliegt, diese Ungleichheit gegenüber sonstigen am Kriege teilnehmenden Gemeindebeamten durch eine besondere gesetzgeberische Maßnahme zu beseitigen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es genügen wird, wenn die Gemeinden von Fall zu Fall über die Pensionierung Beschlüsse fassen, in denen freiwillig die Anrechnung der Kriegsjahre zugestanden wird.